



# Bezirksregierung Arnsberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 od. 40495

Regionalratssitzung am:	09.03.05	Vorlage:	17/01/05
Vorberatung in:	PK..... <input checked="" type="checkbox"/>	SK..... <input type="checkbox"/>	VK..... <input checked="" type="checkbox"/>
TOP: 21	Straßenplanung Linienabstimmung/Linienbestimmung gemäß § 37 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) Ortsumgehung Wilnsdorf-Niederdielfen im Zuge der L893		
Berichterstatter/-in:	AD'in Geiß-Netthöfel		
Bearbeiter/in:	RBD Nagel RBOAR Blumentrath		

### Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis

## **Begründung:**

Die geplante Ortsumgehung von Wilnsdorf-Niederdielfen im Kreis Siegen Wittgenstein im Zuge der L 893 ist im Gebietsentwicklungsplan als Straße für den regionalen Verkehr dargestellt. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wilnsdorf ist sie seit 1974 enthalten. Im Landesstraßenbedarfsplan wird die Umgehung in Stufe 1 (vordringlicher Bedarf) geführt.

Im Zuge der Planung wurden Varianten untersucht und eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt. Die Planungsunterlagen haben zwischen dem 21.6.04 und dem 19.7.04 im Rathaus der Gemeinde Wilnsdorf offengelegen. Die Bürgerinformation erfolgte am 20. Juli 2004.

Der Landesbetrieb Straßenbau hat der Bezirksregierung Arnsberg die Verfahrensunterlagen zur o.a. Maßnahme zur Verfügung gestellt. Diese stellen die Grundlage der gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW<sup>1</sup> im Rahmen des Linienbestimmungsverfahrens zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange in Form eines Behördentermins und die Beteiligung des Regionalrats dar.

Mit Schreiben vom 12. Januar 2005 hat die Bezirksregierung Arnsberg daraufhin die Träger öffentlicher Belange zu einem Behördentermin am 15. Februar 2005 eingeladen.

Nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens bestimmt die Bezirksregierung die Planung und mit Zustimmung des für das Straßenwesen zuständige Ministeriums die Linienführung. Die Zustimmung ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Linienbestimmungsverfahrens einzuholen.

---

<sup>1</sup> Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 § 37 u. § 38 zuletzt geändert durch Art. 3 d. Gesetzes v. 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259); in Kraft getreten am 4. Juni 2004.



## Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg ? Postfach ? 59817 Arnsberg

Dienstgebäude  
**Seibertzstraße**  
Auskunft erteilt  
**Herr Blumentrath**  
Telefon  
**02931/82-2354**  
Telefax  
**02931/82-40078**  
E-Mail  
**roland.blumentrath@bezreg-arnsberg.nrw.de**  
Mein Zeichen (bitte stets angeben)  
**62.5.1.10.82**  
Datum  
**12. Januar 2005**

### **Ortsumgehung (OU) Wilnsdorf - Niederdielfen im Zuge der L 893 Linienabstimmung gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW**

- Anlagen:
- Einladungsplan M 1: 25.000
  - Erläuterungsbericht
  - 2 Seiten Allgemeine Information des MVEL zur Linienbestimmung
  - Anreiseinfo
  - Verzeichnis der Beteiligten

Als Anlage übersende ich einen Lageplan (Einladungsplan) i. M. 1 : 25.000, in dem die Planung für die Ortsumgehung Wilnsdorf – Niederdielfen im Zuge der L 893 als rote Volllinie eingetragen ist. Weitere Einzelheiten zur Planung bitte ich den beiliegenden Erläuterungen zu entnehmen. Um die Linie der Ortsumgehung Wilnsdorf - Niederdielfen im Rahmen des raumordnerischen Verfahrens gem. § 37 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) mit den Trägern öffentlicher Belange abzustimmen, lade ich für

**Dienstag, d. 15. Februar 2005, 10 Uhr,**

zu einem Behördentermin ein, der stattfindet beim

**Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Siegen,  
57072 Siegen,  
Koblenzer Straße 76,  
2. OG, Sitzungssaal**

Ich bitte zu veranlassen, dass alle für die Planung zuständigen Stellen Ihres Dienstbereiches beteiligt werden.

1/2

**Gleitende Arbeitszeit:**  
Servicezeit 08.30 - 12.00 Uhr  
und 13.30 - 15.00 Uhr

**Telefon:**  
Vermittlung 0 29 31 / 82 0  
0 23 1 / 54 10 0  
**Lieferanschrift:**  
59821 Arnsberg

**Internet:**  
<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/>  
**E-Mail:**  
[poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de)

**Konto der Landeskasse Arnsberg**  
WestLB Düsseldorf 4008 017 BLZ 300 500 00

Gegenstand der Linienabstimmung und Erörterung -und damit auch der eventuellen Geltendmachung von Bedenken und Anregungen- sind im wesentlichen

- die Linienführung als grundsätzlicher Verlauf der Trasse auf Basis des beigelegten Lageplanes im M.: 1 : 25.000
- die grundsätzliche Lage und Art der Verknüpfungen mit dem Straßennetz gem. Lageplan
- der grundsätzliche Querschnitt.

Die Konkretisierung der Planung (z.B. parzellenscharfer Verlauf der Trasse) wird im weiteren Verfahren der Entwurfsaufstellung und Planfeststellung geregelt. Hier sind weitere Beteiligungsverfahren vorgeschrieben.

Falls Sie keine Bedenken gegen die Planung haben und Ihre Teilnahme am Termin nicht für notwendig halten, bitte ich vorab um entsprechende Mitteilung.  
Wenn im Termin keine entsprechende Stellungnahme abgegeben wurde und bis dahin auch keine schriftliche Äußerung vorliegt, setze ich voraus, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen.

Zusatz für Versorgungsträger und Verkehrsunternehmen:

Soweit Anlagen in Ihrer Zuständigkeit betroffen werden, erfolgt hierüber im Rahmen der Entwurfsaufstellung eine Abstimmung und Berücksichtigung.

Im Auftrag

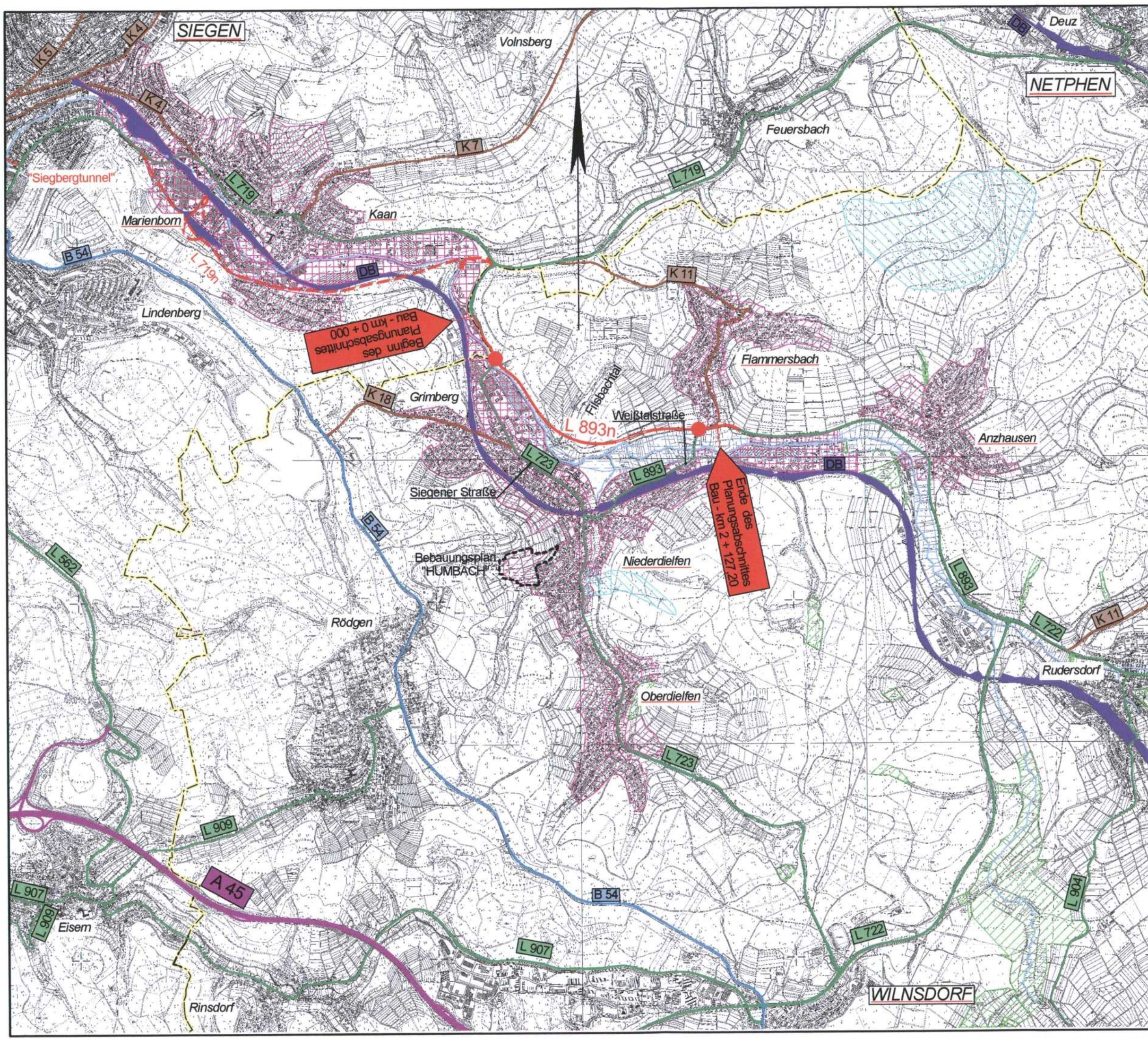
gez. Nagel

Verteiler

Abstimmungstermin im Rahmen des Raumordnerischen Verfahrens gemäß § 37 FStrG NRW zum Neubau der Ortsumgehung Wilnsdorf - Niederdielfen im Zuge der L 893

1 Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen Hachestraße 61 45127 Essen	10 Oberfinanzdirektion Köln – Bundesvermögensabteilung - Außenstelle Münster - Andreas-Hofer-Straße 50 48145 Münster	19 Bezirksregierung Münster -Obere Flurbereinigungs- behörde- Castroper Straße 30 44665 Recklinghausen
2 Wehrbereichsverwaltung West Wilhelm-Raabe-Straße 46 40470 Düsseldorf - 3-fach –	- 2-fach –	20 Landesbetrieb Straßenbau NRW Niederlassung Siegen Koblenzer Straße 76 57072 Siegen - nachrichtlich -
3 Landesumweltamt NRW Wallneyer Straße 6 45133 Essen	11 Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein Koblenzer Straße 73 57072 Siegen - 5-fach -	21 Bahnflächenentwicklung- gesellschaft NRW mbH Am Hauptbahnhof 3 45127 Essen
4 Staatliches Umweltamt Siegen Unteres Schloss 57072 Siegen	12 Bürgermeister der Stadt Siegen Markt 2 57072 Siegen	22 DB Netz AG Niederlassung West Hansastraße 15 47058 Duisburg
5 Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter -Referat 23- Endenicher Allee 60 53115 Bonn - 3-fach –	13 Bürgermeister der Gemeinde Wilnsdorf Marktplatz 1 57234 Wilnsdorf	23 Deutsche Post AG Vertriebsdirektion Dortmund Kurfürstenstraße 2 44147 Dortmund
6 Landwirtschaftskammer NRW c/o Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg Dünnefeldweg 13 59872 Meschede	14 Industrie- und Handelskammer Siegen Koblenzer Straße 121 57072 Siegen	24 Deutsche Telekom AG NL Siegen BBN83 Meschede Heinrichthaler Straße 8 59872 Meschede - 2-fach -
7 Direktor der Landwirtschaftskammer NRW für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragter -Höhere Forstbehörde- Nevinghoff 40 48147 Münster	15 Handwerkskammer Arnsberg Brückenplatz 1 59821 Arnsberg	25 Ish GmbH & Co.KG Netzplanung Michael-Schumacher-Straße 1 50170 Kerpen
8 Forstamt Siegen -Untere Forstbehörde- Silberquelle 1 57234 Wilnsdorf-Oberdorf	16 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Castroper Straße 30 45665 Recklinghausen	26 Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd Hagener Str. 226 57223 Krombach - 2-fach -
9 Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb- De-Greif-Straße 195 47803 Krefeld	17 Wasserverband Siegen-Wittgenstein Einheitsstr. 23 57076 Siegen	27 Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd Danziger Straße 2 57462 Olpe
	18 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen - 3-fach -	

28	Fernleitungs-Betriebs- gesellschaft mbH Löbestraße 1 53173 Bonn	Dezernat 22 z. Kts.
		Dezernat 26
		Dezernat 35
29	PLEdoc Kallenbergstraße 5 45141 Essen	Dezernat 51
		Dezernat 52
30	E.ON Ruhrgas AG Hutropstraße 60 45138 Essen	Dezernat 53
		Dezernat 54
		Dezernat 56
31	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Kampstraße 49 44137 Dortmund	Dezernat 58
		Dezernat 62.1
		Dezernat 62.2-4
32	RWE Energy AG Transportnetz Strom GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	Abteilung 8
33	RWE Energy AG Transportnetz Gas GmbH Kruppstraße 5 45128 Essen	
34	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Soest Wisbyring 17 59494 Soest	
35	Westfälisches Amt für Denkmalpflege Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster	
36	Westfälisches Museum für Archäologie -Außenstelle Olpe- In der Wüste 4 57462 Olpe	



**LEGENDE**

- geplante Linie
- Knotenpunkt plangleich
- weitere Planungen
- vorh. Autobahn
- vorh. Bundesstraße
- vorh. Landesstraße
- vorh. Kreisstraße
- Bahnanlage
- Stadt-/Gemeinde Grenze
- Wohngebiet
- Gewerbegebiet
- Bebauungsplan
- Überschwemmungsflächen
- Wasserschutzzone
- Landschaftsschutzgebiete



**Einladungsplan**  
 Neubau der L 893 n  
 OUWlmsdorf - Niederdielfen  
 Bau-km 0+0,00 - 2+127,20  
 Maßstab 1:25.000 Datum:



# Erläuterungsbericht

## Neubau der Ortsumgehung Wilnsdorf/Niederdielfen im Zuge der L 893

### 1. Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens

#### 1.1 Lage im Straßennetz und raumordnerische Bedeutung

Die Landesstraße 893 ist eine Querverbindung zwischen den beiden Streckenzügen der L 723 in Wilnsdorf/Niederdielfen und der L 722 in Wilnsdorf/Rudersdorf. Sie verbindet die nördlichen Ortsteile der Gemeinde Wilnsdorf mit dem Oberzentrum Siegen.

Der Generalverkehrsplan von Nordrhein-Westfalen (GVP NRW) sieht den Planungsabschnitt als 2-spurige Neubaumaßnahme zur Umgehung der Ortslage Wilnsdorf/Niederdielfen vor. Im Gebietsentwicklungsplan (GEP-1989) für den Teilabschnitt Oberbereich Siegen ist die Neuführung der L 893 Teil eines regionalen Straßenzuges.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP NRW) aus dem Jahre 1995 verläuft die L 893 im Zuge einer regionalen Entwicklungsachse.

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wilnsdorf von 1989 ist die Ortsumgehung Wilnsdorf/Niederdielfen als nördliche Umgehung ausgewiesen.

Im Landestraßenbedarfsplan NRW ist die OU Wilnsdorf/Niederdielfen in der Stufe 1 aufgeführt.

#### 1.2 Bestehende und zu erwartende Verkehrsverhältnisse

Die Straßenabschnitte der L 893 sowie der L 723 in der Ortsdurchfahrt (OD) Niederdielfen erfüllen gleichzeitig neben ihrer Aufgabe als regionaler Straßenzug auch die Funktion als Erschließungs-, Wohn- und Einkaufsstraße. Sie genügen im derzeitigen Zustand nicht den heutigen und zukünftigen Verkehrserfordernissen.

Auch wird durch die hoch belasteten Straßen mit ihrer deutlichen Trennwirkung des Ortsteiles eine städtebauliche Weiterentwicklung erheblich gestört. Aufgrund des starken Verkehrsaufkommens, was in der beengten Ortsdurchfahrt Niederdielfen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebens- und Aufenthaltsqualität führt, ist dringender Handlungsbedarf gegeben, eine deutliche Verkehrsentlastung in der Ortsdurchfahrt herbeizuführen.

Planerisches Ziel ist es, die Ortsdurchfahrt Niederdielfen im Zuge der L 723 und der L 893 durch den Bau der Umgehungsstraße zu entlasten.

Um die strukturellen Veränderungen im Umfeld der Planungsmaßnahme zu erfassen und ihre Auswirkungen auf die aktuelle und prognostizierte Verkehrsentwicklung zu berücksichtigen, wurde ein Verkehrsgutachten im April 2002 durch die Ingenieurgruppe für Verkehrswesen und



Verfahrensentwicklung (IVV) Aachen erstellt. Diese Untersuchung mit dem Prognosehorizont für das Jahr 2015 führt einen aktualisierten verkehrlichen Wirkungsnachweis sowohl für die Ortsumgehung Wilnsdorf/Niederdielfen als Einzelmaßnahme als auch in Verbindung mit der Ortsumgehung Kaan/Marienborn durch. Dieses Gutachten wurde vom Ing.-Büro IVV Aachen durch eine Ergänzende Verkehrsuntersuchung (Mai 2004) fortgeschrieben, wobei veränderte Ausgangsszenarien für die Planfälle Berücksichtigung fanden.

Durch die OU Wilnsdorf/Niederdielfen wird der innerörtliche Streckenzug gegenüber dem betrachteten Prognose-Null-Fall im Bereich der Siegener Straße (L 723) um bis zu 60% (-5.300 Kfz/24h bis max. -5.600 Kfz/24h) entlastet. Der Anteil Lkw reduziert sich um bis zu 72% (entspricht 608 Lkw/24h). Der Verkehr auf der Weißtalstraße (L 893) verringert sich um bis zu 37% (3.600 bis 4.100 Kfz/24h) bei einem reduzierten Lkw-Anteil von ca. 50 % (343 Lkw/24h).

Die prognostizierte Verkehrsbelastung der Ortsumgehung Wilnsdorf/Niederdielfen beträgt ca. 6.200 Kfz/24h bei einem LKW-Anteil von 9,9 % (614 Lkw/24h).

### **1.3 Verkehrs- und Streckencharakteristik**

Die Neuführung der L 893 erfolgt als nördliche Umgehung von Wilnsdorf/Niederdielfen und wird die Ortsdurchfahrt Niederdielfen weitgehend vom Durchgangsverkehr entlasten. Deutlich mehr als 50 % der heutigen Verkehre sind als Durchgangsverkehr in der OD Niederdielfen einzustufen. Insbesondere übertrifft der werktägliche Verkehr den jahresdurchschnittlichen DTV-Wert um ca. 8 %. Bezogen auf den LKW-Verkehr wird dieser Anteil sogar um 20% übertroffen.

Die Trassenführung berücksichtigt die vorhandene Topographie sowie die vorhandenen baulichen und umweltrelevanten Zwangspunkte. Das vorhandene Wirtschaftswegenetz wird bei Zerschneidung wieder angebunden und in sich geschlossen.

Die Ortsumgehung Wilnsdorf/Niederdielfen ist als Straße für den allgemeinen Verkehr ohne Fußgängerverkehr geplant. Der im Dielfetal bestehende Radweg linkseitig entlang der L 893 wird berücksichtigt. Direkte Zufahrten zu Grundstücken sind nicht vorgesehen. Der Planungsabschnitt ist anbaufrei.

## **2. Planerische Vorgeschichte**

Planerische Voruntersuchungen für eine Ortsumgehung Niederdielfen wurden bereits zwischen 1960 und 1970 durchgeführt. Die Gemeinde Wilnsdorf hat im ihrem seit 1974 rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) die OU Niederdielfen als Punktkette dargestellt. Auch in der Neufassung, rechtswirksam seit 15.02.1989, ist die OU Niederdielfen enthalten.

Im Rahmen der Linienbestimmung gem. § 37 StrWG NW wurden zwei Hauptvarianten – eine Nordumgehung als Hangtrasse und eine Südumgehung als Taltrasse - untersucht. In 1985 fand eine Bürgerbeteiligung statt. Die Mehrheit der Bürger favorisierte eine Hangtrasse. Der Rat der Gemeinde Wilnsdorf sprach sich dagegen für eine Bergtrasse aus. Aufgrund der anstehenden Gesetzgebung bezüglich der Umweltverträglichkeitsuntersuchungen konnte das Verfahren jedoch nicht zum Abschluss gebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), einschließlich eines Verkehrsgutachtens unter Einbeziehung der Planungsmaßnahme OU Kaan/Marienborn im Zuge der L 719, wurde im Jahr 1995 abgeschlossen. Die Umweltverträglichkeitsstudie ergab, dass aus gutachterlicher Sicht keine der entwickelten Varianten als umweltverträglich zu bezeichnen war. Auch in verkehrlicher Hinsicht wurden durch den Neubau der Ortsumgehung nicht die erwartenden Entlastungseffekte innerhalb der bestehenden Ortsdurchfahrt Niederdielfen erzielt.

Beding durch die strukturellen Entwicklungen des Planungsraumes hatten sich im Laufe der Zeit erhebliche Zuwächse des Verkehrsaufkommens eingestellt, was eine Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung erforderlich machten. Durch die Straßenbauverwaltung wurde gleichzeitig eine weitere Trassenvariante in Hanglage (Variante 4) erarbeitet.

Vor dem Hintergrund dieser veränderten Beurteilungsgrundlage wurde eine fachgutachterliche Ergänzung zur UVS 1995 vorgenommen und im Januar 2003 fertig gestellt. Als Ergebnis dieser ergänzenden Untersuchungen wurde eine Ortsumgehung entsprechend Varianten 4 favorisiert.

Der Rat der Gemeinde Wilnsdorf hat in seiner Sitzung am 27. März 2003 dem Vorschlag des Landesbetriebes Straßenbau, Niederlassung Siegen zustimmt, die Hangvariante (V 4) dem Linienbestimmungsverfahren zugrunde zu legen.

### **3. Darstellung der gewählten Linie**

#### **3.1. Trassenverlauf**

Die OU Wilnsdorf/Niederdielfen mit einer Gesamtlänge von 2,172 km beginnt nordwestlich der Ortslage Wilnsdorf/Niederdielfen im Zuge der heutigen L 723, Abschnitt 12, Stat. 1,000. Es folgt eine Führung im bestehenden Streckenzug der L 723 auf einer Länge von ca. 300 m zwischen dem linksseitig steil ansteigenden Hang und des rechtsseitig verlaufenden Gewässers Weiß. Im Anschluss wird die Umgehungsstraße auf einer Länge von ca. 600 m als Hangtrasse nördlich des Weißbaches parallel zum Gewässer geführt. Das Filsbach-Tal wird mit Hilfe eines Brückenbauwerkes von ca. 80 m Länge in ca. 10 m Höhe überquert. Ein anschließendes Waldgebiet wird auf einer Länge von ca. 300 m durchquert. Die Trasse wird dabei parallel am Hang geführt. Vor der Einmündung der K 11 südlich der Ortslage Flammersbach schwenkt die Trasse in den bestehenden Streckenzug der L 893 im Abschnitt 1, Stat. 1,125 ein.

#### **3.2. Trassierungselemente**

Länge des Planungsabschnittes:	2.127 m
Entwurfsgeschwindigkeit $V_e$ :	70 km/h
Kurvenmindestradius $R_{min}$ :	300 m (bestehend 160 m)
Max. Längsneigung $S_{max}$ :	4,80 %

#### **3.3. Querschnitt**

Der Ortsumgehung Wilnsdorf/Niederdielfen wurde ein Querschnitt RQ 10,5 zugrunde gelegt.

### **3.4. Netzverknüpfungen**

Die Netzverknüpfungen der OU Wilnsdorf/Niederdielfen im Zuge der L 893 mit

- der Siegener Straße ( L 723 alt ) in ca. Bau – km 0+360

sowie

- der Weißbachstraße (L 893 alt ) in ca. Bau – km 2+040

erfolgen als plangleiche Knotenpunkte.

### **3.5. Kosten**

Die Gesamtkosten für die Planungsmaßnahme der L 893 als Ortsumgehung Wilnsdorf/Niederdielfen betragen ca. 4,5 Mio. Euro.

Das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen (MVEL) informiert zur **Linienbestimmung** im Internet (hier: Stand: 07.01.2005):

Linienbestimmung/Linienabstimmung, allgemein. Die Planung einer Bundesfern- und Landesstraße erfolgt i. d. R. in zwei Stufen:

- Linienbestimmung/Linienabstimmung.
- Entwurf und Planfeststellung.

Bei der Linienbe-/abstimmung wird festgelegt:

- Anfangs- und Endpunkt der Straße.
- grundsätzlicher Verlauf der Trasse.
- Verknüpfungen mit dem vorhandenen Straßennetz.
- Schnittstellen mit Anlagen anderer Verkehrsträger (z. B. zu Einrichtungen des ÖPNV, zu P+R - Anlagen).
- Streckencharakteristik.
- ungefähre Lage zu berührten oder benachbarten Ortschaften, schutzbedürftigen Bereichen oder Bereichen, von denen eine Gefährdung für die Straßen ausgehen kann.
- Führung der Straße über Brücken, auf Dämmen, in Einschnitten oder Tunneln, soweit diese nach dem Stand der Planung für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens erforderlich und möglich sind.

Im Vorfeld der notwendigen Abstimmungen führt der für die Planung zuständige Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen eingehende Untersuchungen durch (u. a. Umweltverträglichkeitsstudien, Verkehrsuntersuchungen, städtebauliche Betrachtungen) mit dem Ziel, die unter Abwägung sämtlicher Belange vorteilhafteste Lösung zu ermitteln. Im Anschluß an diese Untersuchungen werden eine Bürgerbeteiligung und eine Behördenabstimmung betrieben, deren Ergebnisse ebenfalls in die Abwägung der Belange einzubeziehen sind.

#### Linienbestimmung und Linienabstimmung **Bundesfernstraßen**.

Grundlage für die Linienbestimmung sind die im Vorfeld erarbeiteten Untersuchungen, Planungsunterlagen und Abstimmungsergebnisse. Nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (BGBl. I 1994, Nr. 25 vom 28.04.1994) bestimmt der Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit der Landesplanungsbehörde die Planung und Linienführung neuer Bundesfernstraßen.

Für Ortsumgehungen ist keine Linienbestimmung vorgesehen, gleichwohl werden i. d. R. die gleichen Untersuchungen und Abstimmungen wie bei Linienbestimmungsverfahren durchgeführt und dem Bundesminister für Verkehr zugeleitet. Die Planung gilt als abgestimmt, wenn das Bundesministerium für Verkehr nach Kenntnisnahme nicht widerspricht.

Die Bestimmung der Planung und Linienführung ist eine vorbereitende Grundentscheidung mit verwaltungsinterner Bedeutung. Die bestimmte Linie ist für die weitere Entwurfsbearbeitung der Straßenbauverwaltung verbindlich. Die Bestimmung hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten; sie ist kein anfechtbarer Verwaltungsakt und ist damit nur durch Anfechtung des Planfeststellungsbeschlusses angreifbar.

Anm.: Das im Internet dargestellte Diagramm zur Linienbestimmung nach § 16 FStrG ist hier nicht dargestellt.

Linienbestimmung von Landesstraßen. Bei der Linienbestimmung nach § 37 StrWG NW (Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, GVBl. NW Nr. 69 vom 22.11.1995, S. 1028) wird im Grundsatz das gleiche Verfahren betrieben wie bei der Linienbe- bzw. abstimmung von Bundesfernstraßen.

Auch hier gilt, wie bei den Bundesfernstraßen, dass die Linienbestimmung weitgehend nur Innenwirkung hat. Die bestimmte Planung ist jedoch im Flächennutzungsplan zu vermerken.

### Linienabstimmung nach § 37 StrWG NW

